

Statuten der Genossenschaft Energiegemeinschaft Weisslingen mit Sitz in Weisslingen/ZH

Einleitender Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Firma **Genossenschaft Energiegemeinschaft Weisslingen** (nachfolgend 'die Genossenschaft') besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in 8484 Weisslingen/ZH.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Bau und den Betrieb einer Energiegemeinschaft in der Gemeinde Weisslingen im Sinne eines Zusammenschlusses von lokalen Energie-Produzenten und Energie-Konsumenten.

Die Genossenschaft bestimmt mit ihrer eigenen Energiepolitik die Leistungswerte der Energiegemeinschaft. Diese hat möglichst lokal und netzdienlich zu erfolgen. Produktions-, Verbrauchs- und Speichermöglichkeiten werden so genutzt, dass möglichst ein Optimum von Unabhängigkeit, Stabilität und Kostenreduktion unter Einhaltung von Umweltschutz und Nachhaltigkeit erreicht wird.

Die Genossenschaft kann Gesellschaften gründen und errichten und sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen. Sie kann Energie-Dienstleistungen anbieten und mit Energie handeln.

Sie kann alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen und geeignet sind, die Erreichung des Genossenschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, einschliesslich von Dienstleistungen im Bereich erneuerbarer Energien, des Erwerbs, der Pacht, der Miete oder des Verkaufs von Grundeigentum.

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche Personen mit Wohnsitz oder Immobilie in der Gemeinde Weisslingen und juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften und Anstalten mit Sitz, Niederlassung oder Immobilie in der Gemeinde Weisslingen, die gewillt sind den Genossenschaftszweck zu fördern oder zu unterstützen, können Mitglied werden und bilden so die Trägerschaft der Genossenschaft.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft gilt ferner:

- Die Anzahl Mitglieder ist nicht beschränkt;
- Mitglieder können je Immobilie in ihrem Eigentum einen Anteilschein zeichnen;
- Die Gemeinde Weisslingen kann nur einen Anteilschein für alle Immobilien,

- die sich in ihrem Besitz befinden, zeichnen;
- Als «Immobilie» gilt ein oder mehrere Gebäude, die untereinander mit privaten Stromkabeln verbunden sind und gemeinsam einen Netzanschlusskasten nutzen. Stehen zwei oder mehrere Gebäude auf demselben Grundstück, benutzen jedoch je einen Netzanschluss pro Gebäude, dann gilt jedes Gebäude als Immobilie und es braucht eine Mitgliedschaft je Immobilie.

Für Mehrparteien-Gebäude gilt:

Mehrfamilienhaus Miete

- Wenn der Hauseigentümer Mitglied ist, können Mieter in Abstimmung mit dem Hauseigentümer angeschlossen werden. Anteilsschein-Inhaber ist der Hauseigentümer.
- Mieter können ebenfalls einen Anteilsschein erwerben, aber ohne Einverständnis des Vermieters keinen Anschluss verlangen.

Mehrfamilienhaus STWEG

Jede Partei einer STWEG kann Mitglied werden und damit einen Anteilsschein kaufen. Dies berechtigt zu einem Anschluss und dem EG Weisslingen Strom-Tarif. Es müssen dabei nicht alle Eigentümer der STWEG Mitglied werden, dies kann jede Partei für sich selbst entscheiden.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Verwaltung zu richten. Die Verwaltung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Ein Anteilsschein berechtigt zu einer Stimmabgabe.

Art. 4 Leistungen für die Mitglieder / durch die Mitglieder

Pro Mitgliedschaft gibt es ein Benutzerkonto und dieses berechtigt zum Bezug von diversen Leistungen wie beispielsweise Energielieferungen zu Konditionen, die die Genossenschaft in ihren Reglementen definiert. Spezifisch gilt:

- Je Einparteienhaus braucht es eine Mitgliedschaft für ein Benutzerkonto;
- In einem Mehrparteienhaus, unabhängig der Eigentumsverhältnisse (Miete, Stockwerkeigentum, oder Genossenschaft):
 - benötigt jede Partei mit eigenem Netzanschluss eine Mitgliedschaft und damit ein Benutzerkonto
 - benötigt bei einem gemeinsam betriebenen Netzanschluss der Betreiber (z.B. Immobilienverwaltung) eine Mitgliedschaft und damit ein Benutzerkonto. Die Verrechnung zu den einzelnen Parteien übernimmt der Betreiber.
Wünschen einzelne Parteien zusätzlich zum Allgemeinstrom einen eigenen Netzanschluss, ist dies gegen Verrechnung der Mehrkosten möglich.
- In einem Mehrparteienhaus müssen nicht alle Parteien Mitglied werden. Massgeblich sind die spezifischen Benutzerkonten und Verrechnungsmöglichkeit der Energielieferung.

Jeder Genossenschafter kann sich zusätzlich und freiwillig bei der Genossenschaft oder einer Betriebsgesellschaft der Genossenschaft wie folgt einbringen, ein Einverständnis der Genossenschaft vorausgesetzt:

- Als Dachvermieter, der das Dach der Immobilie in seinem Besitz der Genossenschaft gegen eine Dachmiete zur Verfügung stellt;
- Als Anlagenbetreiber einer bestehenden Photovoltaikanlage oder einer anderen Infrastruktur für erneuerbare Energie, der den von ihm selbst erzeugten Strom ganz oder nach Abzug seines Eigenverbrauchs verkauft;
- Als lokaler Investor;
- Als freiwilligen Mitarbeitenden.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Genossenschafter verfügen über die gleichen Rechte, ausser das Gesetz oder die Statuten sehen eine anderslautende Regelung vor.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und die mit der Stimmausübung verbundenen Rechte wahrzunehmen. Zudem kann jeder Genossenschafter auf Kosten der Genossenschaft Einsicht in die Bilanz und Erfolgsrechnung in digitaler Form verlangen.

Jeder Genossenschafter hat die Interessen der Genossenschaft zu wahren.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus der Genossenschaft kann jeweils per 31. Dezember erfolgen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist der Verwaltung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.

Bei Wegzug aus der Gemeinde hat der Anteilschein-Eigentümer das Recht, innerhalb von 12 Monaten seinen Anteil an eine natürliche oder juristische Person zu übertragen.

Bei Zu widerhandlungen gegen den Genossenschaftszweck oder die Pflichten eines Mitglieds kann ein Mitglied durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat ein Rekursrecht an die Generalversammlung. Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innerhalb dreier Monate bleibt vorbehalten.

Die Einlage für den Anteilschein, sowie ein allfälliges Agio des austretenden Mitglieds, fallen, sofern ein Verkauf nicht innert Frist erzielt werden konnte, oder die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ins Genossenschaftsvermögen.

Art. 7 Tod, Auflösung oder Zusammenschluss

Durch den Tod eines Mitglieds geht der Anteilsschein an seine Erben über. Falls die Erben die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft an der Genossenschaft nicht innerhalb 12 Monaten nach dem Erbgang erfüllen, erlischt die Mitgliedschaft und fällt die Einlage für den Anteilschein sowie ein allfälliges Agio in das Genossenschaftsvermögen.

Wird eine juristische Person, Handelsgesellschaft, Körperschaft oder Anstalt aufgelöst oder geht infolge einer Fusion oder Konkurs unter, entscheidet die Verwaltung im Einzelfall, ob die Mitgliedschaft erlischt oder auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht. Der übernehmende Rechtsträger hat der Genossenschaft die erfolgte Änderung innerhalb von 3 Monaten mitzuteilen.

Art. 8 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die Revisionsstelle

Art. 9 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und entscheidet über:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Die Wahl der Verwaltung und des Präsidenten der Verwaltung;
- Die Wahl der Revisionsstelle, den Verzicht auf eine Revision oder die Wahl einer Kontrollstelle;
- Die Genehmigung der Jahresrechnung und eines allfälligen Jahresberichtes;
- Die Entlastung der Verwaltung;
- Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;

Art. 10 Durchführung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen von mindestens drei Genossenschaftern unter Angabe der Traktanden und Anträge abgehalten. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten ab Eingang des Antrages von der Verwaltung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich auf elektronischem Weg mindestens 20 Tage vor Abhaltung an die im Mitgliederverzeichnis angegebenen Adresse. In der Einberufung ist das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge der Verwaltung und gegebenenfalls die Anträge der Genossenschafter samt kurzer Begründung bekanntzugeben.

Einladungen an die im Mitgliederverzeichnis angegebene Email-Adresse gelten als zugestellt. Für die Aktualität der E-Mail-Adressen ist jedes Mitglied der Genossenschaft selbst verantwortlich.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Genossenschafter geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung eine solche beschliesst.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied der Verwaltung geleitet. Bei deren Abwesenheit wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden aus dem Kreis der anwesenden Personen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt wird.

Art. 11 Tagungsort

Die Verwaltung bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Genossenschafter die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Art. 12 Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Die Verwaltung regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Sie stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie innerhalb von weniger als 14 Arbeitstagen wiederholt werden und die Informationen zum neuen Termin den Mitgliedern schriftlich und unmittelbar nach Festlegung, kommuniziert werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 13 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied oder eine andere natürliche Person vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Mitglied vertreten. Eine Vertretung muss einen Arbeitstag vor der Generalversammlung schriftlich an die Verwaltung kommuniziert werden.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungen haben die betroffenen Personen kein Stimmrecht.

Art. 14 Beschlussfähigkeit und -fassung

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und die traktandierten Geschäfte ordnungsgemäss angekündigt wurden. Sofern die Statuten oder das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthalten, ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht ein höheres Beschlussfassungsquorum festlegen.

Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung des Quorums nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für die Änderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft ist mindestens die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 15 Befugnisse der Verwaltung

Die Verwaltung ist für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere sind dies:

1. Die Geschäftsführung der Genossenschaft bzw. der Entscheid über die Delegation bestimmter Aufgaben der Geschäftsführung, sowie die Festlegung des Organisationsreglements;
2. Die Festlegung des Tarifreglements, welches das Tarifmodell für den Bezug von Energie, sowie Dachmiete, Energie Abnahmepreis, sowie die betrieblichen Ziele der Energiegemeinschaft der Genossenschaft beinhaltet;
3. Die Bestimmung der vertretungsberechtigten Personen;
4. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
5. Führen und Aufbewahren der Protokolle der Generalversammlung und der Verwaltung, der Geschäftsbücher;
6. Führen und Aufbewahren des Mitgliederverzeichnisses
7. Die Erstellung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und des Jahresberichtes;
8. Die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. Die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Art. 16 Zusammensetzung und Amts dauer der Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder der Verwaltung. Die erste Amts dauer (nach der Gründung) beträgt vier Jahre, alle darauffolgenden Amts dauer n betragen jeweils drei Jahre. Die Amts dauer endet mit der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

Nur Genossenschafter können als Mitglied der Verwaltung gewählt werden. Ist an der Genossenschaft eine juristische Person, eine Körperschaft oder eine Anstalt beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied der Verwaltung wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Sofern die Gemeinde Weisslingen Mitglied der Genossenschafter ist, ist die Gemeinde Weisslingen berechtigt, einen Vertreter in die Verwaltung abzuordnen.

Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl und endet, sofern nicht vorher ein Rücktritt erfolgt, mit der Ernennung eines Nachfolgers oder der Wiederwahl. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.

Art. 17 Organisation der Verwaltung

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements an Verwaltungsausschüsse oder an eine Geschäftsleitung bestehend aus einer oder mehreren Personen zu übertragen; die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen nicht Genossenschaftsmitglieder sein.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür

erforderliche Arbeitskapazität, umschreibt die nötigen Aufgaben und regelt allfällige Kompensation, sowie die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern der Verwaltung gesamthaft zu.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, allfällige Entschädigung und die Geschäftsordnung der Verwaltung werden im Organisationsreglement geregelt.

Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und von der Verwaltung selbst beschlossen wird. Die Organe haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Art. 18 Revisionsstelle

Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigstelle in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Art. 19 Genossenschaftskapital, Anteilsscheine

Die Genossenschaft hat durch Genossenschaftsanteile ein Genossenschaftskapital geschaffen.

Ein Genossenschaftsanteil weist einen Nennwert von CHF 1'000.00 auf.

Der Ausgabepreis von Genossenschaftsanteilen für neue Mitglieder bleibt der Nennwert.

Die Genossenschaft führt ein digitales Mitglierverzeichnis und verzichtet auf den Druck von Anteilscheinen. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung über die von ihm gezeichneten Anteilscheine und die bezahlten Mitgliedschafts-Einlagen. Die Bestätigungen dienen als Beweisurkunden, stellen aber keine Wertpapiere dar.

Anteilscheine können nicht verpfändet werden.

Art. 20 Finanzierung

Die Genossenschaft finanziert sich durch:

- Einlagen der Mitglieder;
- Betriebserträge;
- Spenden und Fördergelder;
- Darlehen.

Art. 21 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationsrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22 Gewinnverwendung

Falls der Reinertrag in anderer Weise als zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich ein Zwanzigstel (d.h. 5 %) einem Reservefonds zuzuweisen, bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht (Art. 860 Abs. 1 OR).

Die Generalversammlung kann die Bildung von weiteren Reserveanlagen beschliessen.

Über die Verwendung eines allfälligen, nach Äufnung der Reserven verbleibenden Reinertrages beschliesst die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Auflösung

Bei Auflösung der Genossenschaft besorgt die Verwaltung deren Liquidation; sie kann Dritte mit der Durchführung beauftragen.

Für die Durchführung der Liquidation gelten die Bestimmungen gemäss Art. 913 ff. OR sowie die Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 739 ff. OR) sinngemäss.

Art. 25 Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen elektronisch via E-Mail oder per elektronischer Nachricht an das Benutzerkonto eines Mitglieds, an die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Adressen.

Weisslingen, 06.06.2025